



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen 60

Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr.
02/2024 des Landkreises Havelland zur
Aufhebung der Allgemeinverfügung 05/2023 zur

Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz
gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom
01.10.2023 60

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der folgende Dienstausweis für die Vollstreckungsdienstkraft wird hiermit für ungültig erklärt:

Zellmer, Florian Nr. 135, gültig bis: 31.12.2029

Rathenow, 14.05.2024

gez.

Dr. Klosa

Amtsleiter Haupt- und Personalamt

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2024 des Landkreises Havelland zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 05/2023 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 01.10.2023

Die Maßnahmen und Anordnungen aus der Allgemeinverfügung 05/2023 vom 01.10.2023 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Seuchenlage in Bezug auf die Geflügelpest hat sich sowohl im Hausgeflügel- als auch im Wildvogelbereich in Deutschland beruhigt. Seit Mitte Februar 2024 sind die Ausbrüche bei Hausgeflügel und Fälle bei Wildvögeln stark zurückgegangen, wenn auch nicht ganz abgeklungen. In Deutschland sind im März keine Ausbrüche bei Hausgeflügel aufgetreten. Im Land Brandenburg liegt der letzte Ausbruch bei Wildvögeln 2 Monate, bei Hausgeflügel nahezu 4 Monate zurück.

Auch nach der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI vom 12.04.2024 zur hochpathogenen Aviären Influenza wird für ganz Europa von einer deutlich rückläufigen Fallzahl berichtet. Das FLI geht trotzdem für Wasservogel und Kolonie-brütende Küstenvogel unter Berücksichtigung der Zugvogelbewegungen in die entsprechenden Brutgebiete weiterhin von einem hohen Eintrags- und Verbreitungsrisiko aus. Jedoch stellt sich das Risiko eines Eintrages durch direkten oder indirekten Wildvogelkontakt in Hausgeflügelbestände nunmehr als nur noch moderat dar, da aktuell nur wenige Wildvogelfälle auftreten. Für eine Verschleppung des Virus zwischen verschiedenen Hausgeflügelhaltungen sowie durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen wird das Risiko vom FLI als gering eingeschätzt. Es werden daher nun lokal begrenzte, situative Maßnahmen empfohlen, die aufgrund von lokalen Risikobewertungen getroffen werden müssen. Daher werden die

konkret-generellen Regelungen der Allgemeinverfügung 05/2023 vom 01.10.2023 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest aufgehoben. Nichts desto trotz sind die gesetzlich verpflichtenden Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin von allen Geflügelhaltern einzuhalten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen (in der derzeit gültigen Fassung):

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

In Vertretung

gez.
Michael Koch
Beigeordneter